

**DAUB - DEUTSCHER AUSSCHUSS FÜR UNTERIRDISCHES BAUEN**  
**FSV - ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT STRASSE - SCHIENE - VERKEHR**  
**SIA / FGU - FACHGRUPPE FÜR UNTERTAGBAU, SCHWEIZ**

**ANHANG B - D - MELDEWESEN DEUTSCHLAND - Bauausführung**

**Allgemeines**

Die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasste Struktur des Meldewesens enthält die gesetzlichen Meldepflichten in Deutschland.

Nr.	WAS	WER	AN WEN	WANN	GRUNDLAGE
1	Vorankündigung nach Baustellenverordnung	Auftraggeber / Bauherr	Zuständige Behörde	Spätestens 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle	§ 2 BauStellV
2	Unfälle von Versicherten mit Todesfällen oder Verletzung mit mehr als 3 Tagen Arbeitsunfähigkeit	Auftragnehmer / Unternehmer	BG Kopie an zust. Behörde	Binnen 3 Tage nach Kenntnis	§ 193 SGB VII
3	Anhaltspunkt für Berufskrankheit	Auftragnehmer / Unternehmer	BG Kopie an med. Arbeitssch. der zuständigen Behörde	Binnen 3 Tage nach Kenntnis	§ 193 SGB VII
4	Baustellenmeldeverfahren für Baustellen mit mehr als 100 Arbeitsschichten (Tagewerke)	Auftragnehmer / Unternehmer	Nur Zuständigkeitsbereich BG BAU Sektion Tiefbau	Binnen einer Woche nach Beginn der Arbeiten	§ 69 Satzung BG Bau § 3 BGV C22 UVV "Bauarb."
5	Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen	Auftragnehmer / Unternehmer	Zuständige Behörde	Unverzüglich, spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten	Anhang 3 GefStoffV TRGS 519, Nummer 3.2
6	Arbeiten in Druckluft	Auftragnehmer / Unternehmer	Zuständige Behörde	Spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten	§ 3 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft
7	Arbeiten in kontaminierten Bereichen	Auftragnehmer / Unternehmer	BG	4 Wochen vor Beginn	BGR 128, Nummer 11.2
8	Gezielte Tätigkeiten (erstmalige Durchführung) mit einem biol. Arbeitsstoff der Risikogruppe 2, 3 oder 4	Auftragnehmer / Unternehmer	Zuständige Behörde	Spätestens 30 Tage vor Aufnahme der Tätigkeiten	§ 13 BioStoffV
9	Unfälle oder Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die zu ernster Gesundheitsschädigung der Beschäftigten geführt haben und über Krankheits- und Todesfälle bei Anhaltspunkten einer Verursachung durch Gefahrstoffe	Auftragnehmer / Unternehmer	Zuständige Behörde	unverzüglich	§ 19 GefStoffV
10	Arbeiten im Gleisbereich	Auftragnehmer / Unternehmer	Der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle	rechtzeitig (für erforderliche Sicherungsmaßnahmen)	§ 3 GGV D33 UVV "Arbeiten im Bereich von Gleisen"
11	Einsatz von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln	Auftragnehmer / Unternehmer	BG	2 Wochen vor Beförderung	§ 36 BGV D6 UVV "Krane"

BG Berufsgenossenschaft

**Anmerkung:**

STAND: 9.2.2007

**DAUB - DEUTSCHER AUSSCHUSS FÜR UNTERIRDISCHES BAUEN  
FSV - ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT STRASSE - SCHIENE - VERKEHR  
SIA / FGU - FACHGRUPPE FÜR UNTERTAGBAU, SCHWEIZ**

**Die "zuständigen Behörden" sind in der Bundesrepublik Deutschland Ländersache. Dies sind folgende Behörden:**

Baden-Württemberg	Gewerbeaufsicht ; Landratsämter bzw. Regierungspräsidien
Bayern	Gewerbeaufsicht ; Landesamt für Arbeitsschutz
Berlin	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeTSi)
Brandenburg	Arbeitsschutzverwaltung
Bremen	Gewerbeaufsicht
Hamburg	Amt für Arbeitsschutz
Hessen	Ämter bzw. Dezernate für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Niedersachsen	Gewerbeaufsicht
Nordrhein-Westfalen	Ämter bzw. Dezernate für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Rheinland-Pfalz	Gewerbeaufsicht
Saarland	Gewerbeaufsicht ; Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Sachsen	Abteilung Arbeitsschutz ; Regierungspräsidien
Sachsen-Anhalt	Gewerbeaufsicht
Schleswig-Holstein	Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit
Thüringen	Landesbetriebe für Arbeitsschutz

**DAUB - DEUTSCHER AUSSCHUSS FÜR UNTERIRDISCHES BAUEN**  
**FSV - ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT STRASSE - SCHIENE - VERKEHR**  
**SIA / FGU - FACHGRUPPE FÜR UNTERTAGBAU, SCHWEIZ**

**ANHANG B - A - MELDEWESEN ÖSTERREICH - Bauausführung**

**Allgemeines**

Die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasste Struktur des Meldewesens enthält die gesetzlichen Meldepflichten in Österreich.

Nr.	WAS	WER	AN WEN	WANN	GRUNDLAGE
1	Vorankündigung der Untertagebauarbeit	AG	AI	spätestens 2 Wochen vor Beginn	§ 6 BauKG
2	Meldung von Untertagebauarbeit	AN	AI	spätestens 1 Woche vor Beginn	§ 3 BauV
3	geotechnisches Gutachten inkl. Ausbaurkonzept	AN / AG	AI	spätestens 2 Wochen vor Baubeginn	§94(1) BauV
4	Unfälle mit Todesopfern oder Schwerverletzten	AN	AI, AUVA	unverzüglich binnen 5 Tagen	§98(1) ASchG, ASVG,
5	Berufskrankheiten und Unfälle mit Leichtverletzten mit mehr als 3 Tagen Arbeitsunfähigkeit	AN	AUVA	binnen 5 Tagen	ASVG
6	Krebserzeugende (ins. Asbest), erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe <sup>1</sup>	AN	AI	vor Arbeitsbeginn	§42(5) ASchG
7	biologische Arbeitsstoffe <sup>2</sup>	AN	AI	mind. 30 Tage vor Verwendung <sup>3</sup>	§42(6) ASchG
8	Druckluftarbeiten	AN	AI	mind. 14 Tage vor Beginn	§7 Druckluft- und TaucherarbeitenVO
9	Taucherarbeiten	AN	AI	spätestens vor Beginn	§29 Druckluft- und Tauerarbeiten VO

AI	Arbeitsinspektorat	ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
AG	Auftraggeber / Bauherr	BauV	Bauarbeitenschutzverordnung
AN	Auftragnehmer / Arbeitgeber	VO	Verordnung

<sup>[1]</sup> als Arbeitsstoffe gelten in diesem Zusammenhang alle Stoffe, Zubereitungen und biologische Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden. Als „Verwenden“ gilt auch das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen (z.B. bei kontaminiertem Boden/Ausbruchsmaterial), Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern.

<sup>[2]</sup> als Arbeitsstoffe gelten in diesem Zusammenhang alle Stoffe, Zubereitungen und biologische Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden. Als „Verwenden“ gilt auch das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen, Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern.

<sup>[3]</sup> bei unerwartetem Antreffen von Arbeitsstoffen ist jedenfalls unverzüglich zu melden

**DAUB - DEUTSCHER AUSSCHUSS FÜR UNTERIRDISCHES BAUEN**  
**FSV - ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT STRASSE - SCHIENE - VERKEHR**  
**SIA / FGU - FACHGRUPPE FÜR UNTERTAGBAU, SCHWEIZ**

**ANHANG B - CH - MELDEWESEN SCHWEIZ - Bauausführung**

**Allgemeines**

Die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasste Struktur des Meldewesens enthält die gesetzlichen Meldepflichten der Schweiz.

Nr.	WAS	WER	AN WEN	WANN	GRUNDLAGE
1	Meldung von Untertagarbeiten	Arbeitgeber	Suva	vor Ausführung	BauAV Art. 61.1
2	Unfälle und Berufskrankheiten	Arbeitgeber	Versicherer	unverzüglich	UVG Art. 45.2, UVV Art. 53.1
3	Explosionsunfall mit Sprengmitteln	Vorgesetzte	Polizei	unverzüglich	SprstG Art. 30.2
4	Verlust von Sprengmitteln		Polizei	sofort	SprstG Art. 30.1
5	mech. oder pneum. angetriebene Ladegeräte	Verwender	Suva		SprstV Art. 96.2
6	Staub-, hitze- und lärmgefährdete Personen	Arbeitgeber	Suva	spätestens 30 Tage nach Arbeitsaufnahme	VUV Art. 72.1
7	Arbeiten unter Druckluft	Arbeitgeber	Suva	sofort, vor Beginn der Arbeiten (Untersuchung muss vor Arbeitsaufnahme erfolgen)	VUV Art. 72.3, SR 832.311.12 Art. 2
8	übrige gesundheitlich gefährdete Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Suva		VUV Art. 79
9	Vollzug angeordneter Massnahmen	Arbeitgeber	Durchführungsorgan	vor Ablauf der Frist	VUV Art. 65.1

SprstG  
 SprstV  
 VUV  
 UVV

Sprengstoffgesetz SR 941.41  
 Sprengstoffverordnung SR 941.411  
 Verordnung über die Unfallverhütung SR 832.30  
 Verordnung über die Unfallversicherung, SR 832.202